



Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbe- seitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 4 Anschlussrecht
- § 5 Grenzen des Anschlussrechts; Sorgfaltspflicht des Anschlussberechtigten
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Sondervereinbarungen

III. Grundstücksentwässerungsanlage

- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Benachrichtigungspflicht
- § 13 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

IV. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Datenschutz
- § 17 In-Kraft-Treten

Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Präambel

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685), zuletzt geändert am 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" in ihrer Sitzung vom 17. August 2004 folgende Satzung neu beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband führt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich
 - eine rechtlich selbstständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung;
 - eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die dezentrale Abwasserbeseitigung (im Folgenden öffentliche dezentrale Abwasseranlage).

- (3) Die öffentliche dezentrale Abwasseranlage umfasst die Entsorgung von:
- Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
 - die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Zum Betrieb der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (5) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage erhebt der Verband Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist danach jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (2) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Die **öffentliche dezentrale Abwasseranlage** umfasst alle Vorkehrungen sowie Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband ihrer Entsorgung, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser sowie Klärschlamm bedient.
- (4) **Abflusslose Sammelgruben** sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (5) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen und gewerblichen Abwassers.

- (6) **Klärschlamm aus Kleinkläranlagen** ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasser- und Klärschlamm Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingebracht werden soll.
- (7) **Grundstücksentwässerungsanlagen** (z. B. abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln des Schmutzwassers dienen.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte unterliegen nicht den Regelungen zum Anschlusszwang.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt und verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser oder Klärschlamm zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, vom Verband die Entsorgung seines Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder seines Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben zu verlangen.

§ 5

Grenzen des Anschlussrechts; Sorgfaltspflicht des Anschlussberechtigten

Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf denen sich eine Kleinkläranlage befindet.

§ 6

Benutzungsrecht

Sofern auf dem zu entsorgenden Grundstück eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage vorhanden ist, hat der Eigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser und den anfallenden Klärschlamm über die öffentliche dezentrale Abwasseranlage entsorgen zu lassen. Die Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser in Kleinkläranlagen oder Sammelgruben ist nicht zulässig.

§ 7

Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

- (1) In die öffentliche dezentrale Abwasseranlage darf weder Schmutzwasser noch Klärschlamm eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltstoffe geeignet sind,
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
 2. das in der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 3. die öffentliche dezentrale Abwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen und ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
 4. den Betrieb der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass die Anforderungen an die Einleiterlaubnis für die Abwasseranlagen nach dem Landeswassergesetz nicht eingehalten werden oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer, auszuwirken.
- (2) In die öffentliche dezentrale Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Institute, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen; Lösemittel,
 5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind:
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten,
- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche dezentrale Abwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Grenzwerte einhält, die in Anlage 1 zu dieser Satzung (Grenzwerte für die Schmutzwasserleitung) benannt sind. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Werte und Sulfate unzulässig. Die Messmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sofern Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage eingeleitet wird, das nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, trägt der Verursacher/Einleiter alle damit verbundenen Kosten, die dem Verband entstanden sind.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist (Anschlusszwang) und Schmutzwasser oder Klärschlamm anfallen kann. Dies gilt nicht, soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage an-

geschlossen werden muss. Wird ein Grundstück im Verbandsgebiet bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage mit Beginn der Nutzung des Bauwerks hergestellt sein (Bau einer Sammelgrube oder Kleinkläranlage), sofern es nicht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden muss. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. (1) richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage, soweit die abflusslosen Sammelgruben oder die Kleinkläranlagen auf dem jeweiligen Grundstück betriebsbereit vorhanden sind und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Anschluss ist unverzüglich nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen und dem Verband mitzuteilen.
- (3) Der Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. anfallenden Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser bzw. Klärschlamm besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers oder des Klärschlamm lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Eigentümer schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung auf Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

III. Grundstücksentwässerungsanlage

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss und der Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben, wenn dies durch dingliche Nutzungsrechte gesichert worden ist.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen und den anerkannten Regeln der Technik sowie den Regelungen dieser Satzung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass sie jederzeit zugänglich sind und entsorgt werden können. Der Grundstückseigentümer hat entsprechende Vorkehrungen für den ungehinderten Zugang zu treffen. Die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.
- (4) Sofern Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück nicht den Bestimmungen des Absatzes (2) entsprechen, hat der Grundstückseigentümer die Mängel nach Aufforderung durch den Verband zu beseitigen und sie in den nach Abs. (2) geforderten Zustand zu

bringen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten innerhalb von acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasserreinigungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

§ 12

Benachrichtigungspflicht

Der Grundstückseigentümer hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Defekt von Entsorgungsfahrzeugen),
- b) Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Bestimmungen des § 7 nicht entsprechen,
- c) sich Art und Umfang des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
- e) das Eigentum, die Nutzungsberechtigung oder der tatsächliche Nutzer an dem Grundstück wechselt.

§ 13

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom Verband oder von seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Klärschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf auf der Grundlage des Schmutzwasseranfalls geleert, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens vier Werktage vorher – beim Verband bzw. seinem Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Ein Anspruch auf eine Entsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf und nach den anerkannten Regeln der Technik, mindestens jedoch einmal pro Jahr entschlammt.
- (3) Die Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen gehen mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Es besteht keine Verpflichtung für den Verband, nach verlorenen Gegenständen im Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen zu suchen oder danach suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der geltenden Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

IV. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 14

Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Verband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Verbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Satz 1 gilt entsprechend für Mehrkosten, die dem Verband entstehen, wenn der Anlageninhalt zu einem vereinbarten Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht übernommen werden kann. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Kann die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig entleert werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. (4) nicht für hierdurch verursachte Schäden.
- (4) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage ergeben nur dann, wenn dem Verband oder seinem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage einleitet,
2. entgegen § 8 Abs. (1) ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, sofern keine zentrale Abwasseranlage vorhanden ist,
3. entgegen § 8 Abs. (3) auf einem Grundstück, das an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser bzw. sämtlichen Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage einleitet,
4. entgegen § 13 Abs. (1) als Einleiter den Verband oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
5. entgegen § 13 Abs. (2) Buchst. a Satz 2 die Notwendigkeit der Grubenentleerung nicht mindestens vier Tage vor dem begehrten Entleerungstermin anzeigt.
6. Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage einleitet, das die Einleitbestimmungen der § 7 verletzt,
7. entgegen § 12 nicht den Verband unverzüglich benachrichtigt,
8. entgegen § 1 Abs. (4) eine nicht vom Verband zugelassene Firma zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 16
Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 17
In-Kraft-Treten

Dies Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 18.08.2004

gez. Kurt Fischer
Verbandsvorsteher